

→ 5. VOM ANTIMODERNEN KATHOLIZISMUS ZUM VIELGESTALTIGEN »VOLK GOTTES«: DIE ENTWICKLUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN DER SCHWEIZ

MICHAEL KRÜGGELER, ROLF WEIBEL

1. EINLEITUNG

Auch wenn die katholische Kirche in der breiten Öffentlichkeit nach wie vor ein eher konservatives Image besitzt, so hat sie sich doch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – in der Schweiz wie in anderen Ländern – überaus stark verändert. Insbesondere ist es mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) zu einer wichtigen Auseinandersetzung mit den Prinzipien der modernen Gesellschaft gekommen. Die katholische Kirche kann daher heute als fragloser Bestandteil demokratischer Gesellschaften gelten, auch wenn sie sich nicht an alle gesellschaftlichen Entwicklungen automatisch anpasst.

Als Bevölkerungsminderheit im 1848 gegründeten Schweizerischen Bundesstaat hatte die katholische Kirche sich zunächst als anti-moderne Kraft profiliert. Sie stilisierte ihre gesellschaftliche Umwelt (und vor allem die Ideologien des Liberalismus und Kommunismus/Sozialismus) als feindliche ›Welt‹ und versuchte, ihre Mitglieder von diesen Einflüssen abzuschotten. Dies gelang mit Hilfe eines Netzes von katholischen Vereinen und Verbänden und einer vergleichsweise strengen Ausrichtung nach Rom. Es kam zu einer »katholischen Subgesellschaft« (U. Altermatt), die zunächst mit ihrer gesellschaftlichen Umwelt und dem Schweizerischen Bundesstaat selbst in vielfachen Spannungen stand. Vor diesem Hintergrund muss die produktive Auseinandersetzung der katholischen Kirche mit der modernen Gesellschaft im Zweiten Vatikanischen Konzil als bemerkenswerter Wendepunkt eingestuft werden. Sehr allgemein gesagt, bestand die wichtigste Veränderung durch das Zweite Vatikanische Konzil darin, dass die Welt nicht mehr als feindliche Umwelt wahrgenommen, sondern ins Innere der Kirche selbst aufgenommen wurde. Dies zeigt sich etwa an ihrem weltweiten Einsatz zugunsten der Armen für mehr soziale Gerechtigkeit.

Konzil

Um gemeinsame Fragen des Glaubens und der Kirchenordnung zu lösen, kamen schon früh Bischöfe zu Beratung und Beschlussfassung zusammen. Diese Kirchenversammlungen hiessen griechisch *synodos* (Synode) und lateinisch *concilium* (Konzil). Solche Kirchen-

versammlungen gab es auf verschiedenen Organisationsebenen. Die Kirchenversammlungen der Römischen Reichskirche, die allgemeine (griechisch: ökumenische) Geltung erlangten, sind die Ökumenischen Konzile des ersten Jahrtausends (das heisst vor der Trennung der Ost- von der Westkirche). Für das christliche Glaubensbekenntnis waren die ersten vier dieser acht Ökumenischen Konzile wegweisend. Das 1. Konzil von Nizäa (325) bekennt Jesus als »wesensgleich dem Vater«; das 1. Konzil von Konstantinopel (381) bekennt im »nicäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis« die Göttlichkeit des Heiligen Geistes; das Konzil von Ephesus (431) nennt Maria, die Mutter Jesu, »Gottesgebäerin«; das Konzil von Chalkedon (451) lehrt, dass Jesus Christus wahrhaft Gott und wahrhaft Mensch ist, eine Person in zwei Naturen.

Trotz ihrer konstruktiven Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts muss die katholische Kirche in der Schweiz – wie in allen anderen westeuropäischen Ländern – zurzeit eine Erosion ihrer ehemals so stark mobilisierten Mitgliederbasis hinnehmen. Die traditionellen katholischen Vereine und Verbände sind entweder stark überaltert oder aufgelöst; die »Konservative Volkspartei« ist in einer überkonfessionellen christlichen Partei (CVP) aufgegangen. Dadurch ist es zu einer Entflechtung der politischen Partei von den politischen Anliegen der Kirche und insbesondere der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) gekommen.

Mit der allgemeinen Individualisierung sind auch die Katholikinnen und Katholiken nicht mehr auf die soziale Gemeinschaft der Kirche angewiesen. Die katholische Kirche hat die Macht ihrer sozialen Kontrolle verloren und ist intern immer vielgestaltiger geworden. Manche Katholiken sehnen sich nach der alten Geschlossenheit und wollen diese wieder herstellen. Andere reagieren auf die Veränderungen, indem sie sich neuen katholischen Bewegungen anschliessen. Wieder andere stehen den individualisierenden Entwicklungen positiv gegenüber und berufen sich bewusst auf die Autonomie ihres individuellen Gewissens. All dies hat dazu geführt, dass die katholische Kirche der Schweiz gegenwärtig versuchen muss, unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Tendenzen in ihr eigenes Bild vom »Volk Gottes« zu integrieren.

Das Kapitel liefert in Teil 2 eine Übersicht über Glauben, Sakramente und Ethik des Katholizismus. Während Teil 3 einige statistische Grundlagen zum Katholizismus in der Schweiz anführt, wird in Teil 4 auf die Einheit und Vielfalt des Schweizer Katholizismus eingegangen, wobei auch die Entwicklungen der jüngeren Geschichte berücksichtigt werden. Teil 5 behandelt zwei neuere Abspaltungen von der katholi-

schen Kirche: die christ-katholische Kirche und die Bewegung um Marcel Lefebvre. Abschliessend geht Teil 6 auf das Verhältnis des Katholizismus zur gegenwärtigen Schweizer Gesellschaft ein.



Abbildung 1: Kloster Einsiedeln, einer der grössten und bedeutendsten Wallfahrtsorte der Schweiz

Quelle: © Martin Baumann, 2005

2. DIE KATHOLISCHE KIRCHE

2.1 Glaube und Lehre

Der christliche Glaube ist aus Sicht der katholischen Kirche die freie Antwort des Menschen auf die Einladung des sich offenbarenden Gottes; er bezieht sich also auf Gott und die geoffenbarte Wahrheit. »Wir glauben alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und was die Kirche als von Gott geoffenbarte Wahrheit zu glauben vorlegt« (Papst Paul VI.). Das geschriebene Wort Gottes, auf das sich die katholische Lehre bezieht, ist die Bibel, wobei im Unterschied zu protestantischen Kirchen auch gewisse Spätschriften des Alten Testaments (der hebräischen Bibel, in altgriechischer Übersetzung *Septuaginta*) anerkannt werden. Für die Bibelauslegung bilden die Konzilsbeschlüsse verbindliche Vorgaben für die katholische Kirche. Während sich die protestantischen Kirchen ausschliesslich auf die Bibel als verbindliche Quelle des christlichen Glaubens stützen (*sola scriptura* – allein durch die Schrift), bezieht sich die katholische Kirche in ihrer Lehre zwar ebenfalls in zentraler Weise auf die Bibel, sie anerkennt aber

überdies Glaubenswahrheiten, die vom kirchlichen Lehramt, von einem Konzil oder einem Papst als verbindlich erklärt wurden. In der römisch-katholischen Kirche kann das kirchliche Lehramt, ein Konzil oder auch der Papst Lehraussagen verbindlich vorgeben. Begründet wird diese Autorität damit, dass die Bischöfe als Nachfolger der Apostel gelten.

2.2 Religiöse Handlungen: Sakramente

Die katholische Kirche kennt sieben Sakramente, das heisst religiöse Handlungen, die als Zeichen für das Handeln Gottes aufgefasst werden und als solche wirken. Zu diesen Sakramenten gehören die Taufe, die Eucharistie (Abendmahl), die Versöhnung (Beichte, Busse), die Krankensalbung, die Firmung, die Weihe (Ordination) und die Ehe. Diese sieben Sakramente begleiten die Gläubigen rituell in jenen Zeiten, die für die Einzelnen oder für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Riten der katholischen Kirche haben eine ausgeprägt ästhetische Dimension; der Kirchenraum ist entsprechend ausgestattet und die Amtsträger und die helfenden Laien (Ministrantinnen, Ministranten) tragen spezielle Gewänder. Neben den Sakramenten kennt die katholische Kirche Sakramentalien, das heisst sakramentähnliche Zeichen und Handlungen wie zum Beispiel die Segnung von Personen und Sachen; man kann sich zum Beispiel mit gesegnetem Wasser, mit Weihwasser, bekreuzigen. Eine freie Fortsetzung dieser sakramentalen und sakramentähnlichen Feiern bildet die Volksfrömmigkeit, beispielsweise das Rosenkranzgebet.

2.3 Ethik und Moral

Die katholische Ethik bezieht sich wie die Glaubenslehre auf die Bibel und ihre Auslegungsgeschichte. Auch hier unterscheidet sich die katholische Ethik von einer allgemein christlichen Ethik vor allem durch die Bedeutung des Lehramtes. Die Gläubigen müssen »mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös begründetem Gehorsam anhängen«, so im Zweiten Vatikanischen Konzil formuliert. Diese starke Betonung der Autorität der katholischen Hierarchie in ethischen Fragen ist zu einem Konfliktherd geworden, weil für viele moderne Katholiken und Katholikinnen die eigene Einsicht wichtiger geworden ist als die unbedingte Gemeinschaftsverpflichtung. Ein Beispiel eines solchen Konflikts betrifft die Schwangerschaftsverhütung. Für Papst Paul VI. (gest. 1978) war die künstliche Empfängnisverhütung ein unstatthafter Eingriff in die von Gott geschaffene Natur und daher strikt abzuleh-

nen; für die meisten katholischen Gläubigen hingegen ist die Unterscheidung zwischen ›künstlich‹ und ›natürlich‹ in diesem Zusammenhang nicht mehr nachvollziehbar; so können sie dieser päpstlichen Direktive kaum mehr Folge leisten.

2.4 Katholische Ämter und Kirchenordnung

Nach katholischem Verständnis ist das Bistum, der Sprengel eines Bischofs, und nicht schon die von einem Pfarrer geleitete Pfarrei (Kirchgemeinde) die Ortskirche. Der Bischof ist indes nicht nur Leiter einer Ortskirche, sondern zugleich Mitglied des Bischofskollegiums, der Körperschaft aller Bischöfe, deren Haupt der Bischof von Rom ist. Das Bischofsamt wird durch die Weihe (Ordination) übertragen und eigenverantwortlich, aber im Einvernehmen mit dem Papst ausgeübt. Mitarbeiter des Bischofs sind die Priester und Diakone, die sich durch ihre als Sakramente verstandenen Weihen von den Laien wesentlich unterscheiden. Nicht nur die Priester und Diakone, sondern auch die Laien im kirchlichen Dienste bedürfen der Beauftragung durch den Bischof (*missio canonica*). Dieses Amtsverständnis hat zur Folge, dass in der katholischen Kirche gewisse Amtshandlungen wie der Vorsitz der Eucharistiefeier und das Spenden der Sakramente, abgesehen von Taufe und Ehe, ausschliesslich von geweihten Amtsträgern wahrgenommen werden können; dabei ist das Diakonen-, Priester- und Bischofsamt Männern vorbehalten. Diese Vorgaben der Lehre und Kirchenordnung bestimmen auch das Kirchenrecht, das in der Gestalt des kirchlichen Gesetzbuches, des *Codex Iuris Canonici*, ausführlich ausgearbeitet ist. Es bestimmt Rechte und Pflichten der Amtsträger aller Stufen bis hin zu den Laien, die als Katechetinnen und Katecheten in der Kirche arbeiten. Laien können aber auch noch bei weiteren Gelegenheiten betroffen sein. Das Kirchenrecht enthält beispielsweise Vorschriften bezüglich einer Ehe, die als kirchlich gültig anerkannt sein will; so ist eine Ehe Geschiedener kirchenrechtlich ungültig.

3. ZAHLEN

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein war die religiöse Zugehörigkeit in der Schweiz durch die beiden grossen christlichen Konfessionen monopolisiert, wobei die Katholikinnen und Katholiken zur Zeit der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates in der Minderheit waren: Nach der Volkszählung von 1850 gehörten 59,2 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung den evangelisch-reformierten Kirchen an und 40 Prozent der katholischen Kirche. Im Jahre 1970 haben sich die Mehrheitsverhältnis-

se deutlich verschoben: Die Katholiken mit 49,4 Prozent stellen jetzt die christlich-konfessionelle Mehrheit gegenüber 46,4 Prozent Evangelisch-Reformierten. Der Grund für diese Veränderung liegt vor allem an einer starken Einwanderung katholischer Arbeitsmigranten aus Italien, Spanien und Portugal seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts, wodurch die katholische Kirche ihren Mitgliederschwund für einige Jahrzehnte deutlich kompensieren konnte. Erst im Jahr 2000 macht sich der allgemeine Abwärtstrend der Zugehörigkeit zu den christlichen Kirchen auch bei den Katholiken bemerkbar: Der Anteil der Mitglieder der römisch-katholischen Kirche ist auf 41,8 Prozent gesunken. Mit 3 Millionen Mitgliedern sind die Katholiken gegenwärtig jedoch immer noch grösste Religionsgemeinschaft der Schweiz.

Innerhalb der katholischen Kirche nehmen die »Neuen Geistlichen Bewegungen« eine deutliche Minderheitsposition ein; als eigentliche Mitglieder sind wohl einige hundert Kirchenmitglieder in ihnen organisiert. Der Sympathisantenkreis reicht über diese Zahl jedoch deutlich hinaus und dürfte, insbesondere bezüglich der eher konservativen Bewegungen, etwa 5-10 Prozent der Katholiken umfassen. Die christ-katholische Kirche zählt in der ganzen Schweiz rund 13.500 Mitglieder (0,2 % der Wohnbevölkerung), welche zum Teil in einer weitläufigen Diaspora wohnen.

4. DIE KATHOLISCHE KIRCHE IN DER SCHWEIZ:

EINHEIT UND VIELFALT

4.1 Drei rechtliche Ebenen: Kirchenrecht, öffentliches Recht, Vereinsrecht

Für die römisch-katholische Kirche in der Schweiz lassen sich drei rechtliche Ebenen unterscheiden: die kirchenverfassungsrechtliche, die öffentlich-rechtliche und die vereinsrechtliche.

Kirchenrechtlich gesehen ist die katholische Kirche der Schweiz aufgrund ihrer eigenen Verfassung wie überall auf der Welt eine hierarchisch strukturierte Glaubensgemeinschaft. Sie besteht aus Bistümern, welche verschiedene Pfarreien umschliessen und denen jeweils ein Bischof vorsteht. In vielen Ländern sind mehrere Bistümer zu einer Kirchenprovinz gruppiert, der ein Erzbischof vorsteht. Anders in der Schweiz: Da sie keine Kirchenprovinz bildet, sind alle Schweizer Bistümer unmittelbar dem Papst zugeordnet. Auf nationaler Ebene sind aber auch in der Schweiz alle Bischöfe zu einer Bischofskonferenz (SBK) zusammengeschlossen. Das Kirchenrecht verleiht einer Bischofskonferenz eine Fülle rechtlicher Kompetenzen. Sie muss zum Beispiel aufgrund ei-

ner allgemeinen römischen Vorgabe die Ordnung für die Priesterausbildung und das Theologiestudium erlassen.

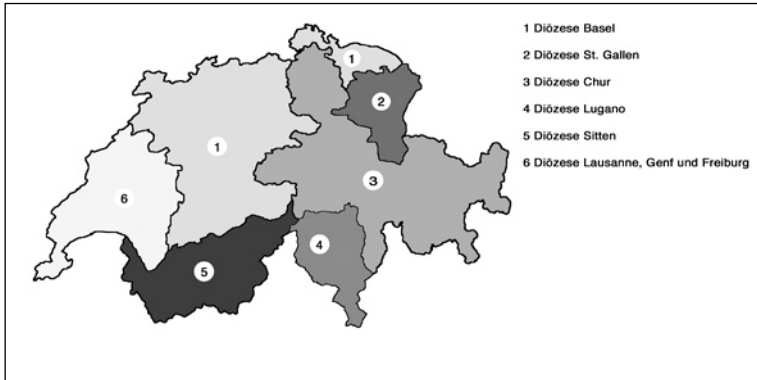


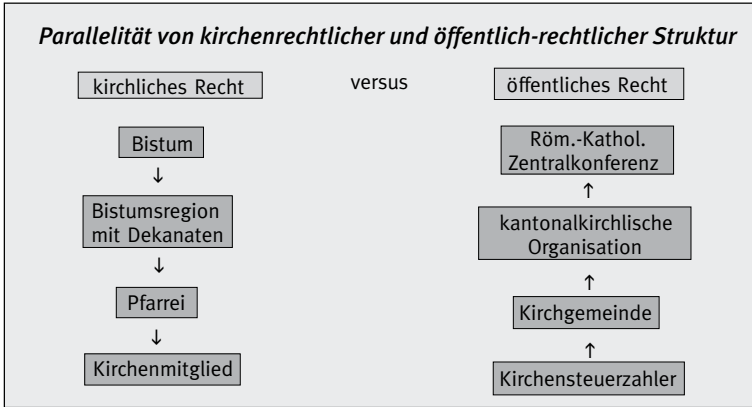
Abbildung 2: Die Gebietseinteilung der sechs römisch-katholischen Bistümer in der Schweiz

Quelle: © Philippe Gilbert, 2007

Zweitens besitzt die katholische Kirche in den demokratisch organisierten Gebietskörperschaften der Kirchgemeinden und ihrer kantonalen Zusammenschlüsse bzw. Kantonalkirchen auch eine *öffentlich-rechtliche* Form. Staatlich anerkannt und mit den entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet sind nicht die Bistümer und Pfarreien (welche die pastorale Kompetenz innehaben), sondern nur die Gebietskörperschaften der Kirchgemeinden. Sie verfügen über die administrativ-finanzielle Kompetenz und nur sie haben das Recht, eine Kirchensteuer zu erheben. 1971 haben sich die kantonalkirchlichen Organisationen zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) zusammengeschlossen, um ihre Mitglieder zu unterstützen und die kirchlichen Anliegen im Rahmen der pastoralen Aufgaben der Kirche zu fördern.

Schliesslich hat der Katholizismus eine *vereinsrechtliche* Seite. Bei den als Verein organisierten innerkatholischen Gruppen kann es sich um Lebensgemeinschaften (Ordensinstitute, Klostersgemeinschaften) oder Zweckgemeinschaften (katholische Vereine oder Verbände) handeln. Während Ordensinstitute, zum Beispiel die Benediktiner, in der ganzen katholischen Kirche grundlegende Gemeinsamkeiten aufweisen, sind die Vereine und Verbände stark durch die jeweiligen Länder geprägt. Für den deutschsprachigen Raum besonders typisch sind die Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), das aus den Gesellenvereinen heraus entstandene Kolpingwerk oder Frauenverbände wie der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF).

Vor allem die Gleichzeitigkeit von kirchenrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Struktur mit je unterschiedlichen Kompetenzen ist für die römisch-katholische Kirche in der Schweiz typisch. Weil beide Strukturen zusammenwirken müssen, führt diese Gleichzeitigkeit aber auch immer wieder zu Spannungen.



4.2 Organisatorische Entwicklungen

Überregionale Aktivitäten

Eine wichtige Entwicklung in der katholischen Kirche seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts besteht im zunehmenden Aufbau und der Finanzierung von kirchlichen Einrichtungen auf sprachregionaler und schweizerischer Ebene. Bis Anfang der 60er Jahre mussten die nicht sehr zahlreichen und bescheiden ausgestatteten Einrichtungen von den Trägerschaften (Orden, Verbände usw.) selber finanziert werden. Eine Wende ermöglichte erst der Inlandteil des 1960/61 gegründeten Hilfswerks »Fastenopfer«, das mit den Hilfswerken »Brot für alle« (evangelisch) und »Partner sein« (christ-katholisch) zusammenarbeitet. Nach anfänglichen Widerständen fanden sich auch die Kantonalkirchen bereit, überregionale Aktivitäten mitzufinanzieren. 1971 kam es zu einem Vertrag zwischen der Schweizer Bischofskonferenz, der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) und dem »Fastenopfer«. Aufgrund dieses Vertrages (welcher mehrfach revidiert wurde) sind überregionale Aktivitäten seither in immer stärkerem Masse möglich. Beispiele sind etwa die Medienarbeit oder Aufgaben der Kirchenleitung und der Fachstellen.

Entwicklung von Kommissionen

Nach 1950 wurde in der katholischen Kirche das Bedürfnis spürbar, Probleme in spezialisierten Gremien zu behandeln. Bis anhin hatten sich vor allem die Bischöfe mit je unterschiedlichen Sachfragen befasst; jeder überpfarrelliche katholische Verein und Verband hatte so einen Bischof als »Protector«. Dieses Protektoratssystem wurde nun vom Ressort- und Kommissionssystem abgelöst. Die Bischofskonferenz führte 1966 ein ständiges Sekretariat ein und gründete die noch heute bestehende Pastoralplanungskommission (PPK). In den folgenden Jahren wurde eine ganze Reihe von weiteren Kommissionen der Bischofskonferenz neu gegründet oder bestehende Arbeitsgruppen zu Stabskommissionen der Bischofskonferenz umgestaltet. So gibt es Kommissionen beispielsweise für Theologie, Liturgie, Sozial- und Bioethik, Ökumene, Migration.



Abbildung 3: Bischof Kurt Koch bei seinem Vortrag auf der Tagung der Interdiözesanen Koordination der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz (PPK) in Luzern, November 2006.

Quelle: © spi-ppk St. Gallen, 2006

Vatikanum II und die (beschränkte) Mitbestimmung

Das Zweite Vatikanische Konzil empfahl bestimmte Organe der Mitsprache: auf Bistumsebene Priester- und Seelsorgeräte, auf Pfarreebene Pfarreiräte. Eine besondere Anstrengung, die Konzilsbeschlüsse in die schweizerischen Verhältnisse umzusetzen, unternahmen die Bischöfe mit der Synode 72 (1972-1975). Diese beschloss die Schaffung eines ge-

samtschweizerischen Pastoralrates. Er sollte der Bischofskonferenz gleichsam wie ein interdiözesaner Seelsorgerat beratend zur Seite stehen. 1977 wurde die Einrichtung eines solchen Pastoralrates dann aber von Rom abgelehnt. Seither fehlt auf pastoraler Ebene eine strukturelle Laienvertretung in der Kirche Schweiz.

4.3 Von dem einen Pfarramt zu den vielen kirchlichen Diensten

Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein führte die theologische Ausbildung ausschliesslich zum Priesteramt, und der als Priester angestrebte Beruf war in der Regel das Pfarramt. Der klassische Vollamtliche in der Kirche war also der Pfarrer, unterstützt von Hilfsgeistlichen (Vikar, Kaplan usw.). Ein neues Interesse von Laien an Theologie und ein Personalangel, der sich zunehmend bemerkbar machte, hatte eine weit reichende Öffnung zur Folge. 1954 bot die Katholische Volkshochschule Zürich den ersten »Theologischen Kurs für katholische Laien« an. Im Kanton Solothurn wurde 1963-1965 ein Zweijahreskurs für ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten durchgeführt. 1964 folgte die Gründung des Katechetischen Instituts Luzern, 2004 umbenannt in Religionspädagogisches Institut. Ab 1971 konnten Theologen, die nicht Priester werden wollten, als Laien in den kirchlichen Dienst treten. Zunächst hatten die in den Pfarreien eingesetzten Laientheologen – und schon bald auch Laientheologinnen – die fehlenden Hilfsgeistlichen zu ersetzen (als Pastoralassistentinnen und -assistenten). Der zunehmende Priestermangel führte schliesslich dazu, dass es nicht nur an Hilfsgeistlichen, sondern auch an Pfarrern als ordentlichen Leitern einer Pfarrei fehlte. So wurden die Laientheologen und Laientheologinnen »zur Mitwirkung bei der Ausübung« des Pfarramtes beauftragt. Die Pastoralassistenten in solchen Funktionen werden je nach Bistum »Bezugspersonen«, »Pfarrbeauftragte« oder »Gemeindeleiter« bzw. »Gemeindeleiterinnen« genannt. Allein schon dadurch, dass diese Laien mit ihren Familien im Pfarrhaus wohnen, verändert sich das Erscheinungsbild einer Pfarrei.

4.4 Vom Vereinskatholizismus zu den neuen katholischen Bewegungen

Um sich in der modernen Eidgenossenschaft behaupten und ihre Interessen vertreten zu können, gründeten die konservativen Katholiken im 19. Jahrhundert eigene Vereine, Presseorgane, Schulen, Sozialeinrichtungen und Parteien. Die weltanschaulich geschlossene und durchor-

ganisierte katholische Teilgesellschaft ermöglichte den Abbau von Benachteiligungen in Politik, Wirtschaft und Kultur. Mit der Integration des katholischen Bevölkerungsteils in die schweizerische Gesellschaft verlor dieser volkskirchlich geprägte Vereinskatholizismus an Bedeutung. Daraufhin entstanden neue katholische Bewegungen, Gruppen und Gemeinschaften mit religiösen oder sozialen Zielsetzungen, zum Beispiel die Fokolar- und die Schönstattbewegung mit je einigen hundert Personen. Sie ermöglichen den Mitgliedern eine spirituelle Beheimatung ihrer Wahl.

4.5 Die Vielfalt des katholischen »Volk Gottes«

Die (neue) Vielfalt innerhalb der katholischen Kirche wird vor allem in den »religiösen Orientierungen« der Katholikinnen und Katholiken sichtbar, also in dem, was die Menschen in der katholischen Kirche »glauben«, sowie in deutlich gegeneinander abgrenzbaren Deutungsmustern, mit denen die Katholiken ihre Weltsicht(en) heute unterschiedlich formulieren.

In der »Typologie religiöser Orientierungen«, wie sie das Pastoralsoziologische Institut (St. Gallen) in repräsentativen Umfragen von 1989 und 1999 ermittelte, zeigt sich, dass Katholikinnen und Katholiken überdurchschnittlich dazu neigen, religiöse Inhalte verschiedener Herkunft miteinander zu kombinieren (Typus der »synkretistischen Christen«, 30,2 %). Sie stimmen etwa dem Glauben an die Auferstehung Jesu Christi und einer Wiedergeburt der Seele (Reinkarnation) gleichzeitig zu. Diese ausgeprägte Neigung zur Religionsmischung geht in der katholischen Kirche auf eine volksreligiöse Tradition zurück, in der immer schon verschiedene religiöse Motive mit den biblischen Glaubensinhalten vermischt werden konnten. Demgegenüber ist der Anteil der »Areligiösen« mit 10,8 Prozent bei den Katholiken deutlich geringer ausgeprägt als in der Gesamtbevölkerung und auch der Anteil des Typus der »Neureligiösen« (20 %), die sich vom Christentum abgewandt und alternativen (welt-)religiösen Einstellungen zugewandt haben, liegt bei Katholiken unter dem Durchschnitt. Die Typen der »exklusiven Christen« (11,7 %) und der »Religiösen Humanisten« (27,2 %) sind unter den Katholiken und in der Gesamtbevölkerung in etwa gleicher Grössenordnung vertreten.

Darüber hinaus lassen sich innerhalb der katholischen Kirche drei unterschiedliche Deutungsmuster identifizieren, mit denen auf die wichtigen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft der vergangenen Jahrzehnte reagiert wird:

- Eine Mehrheit der Mitglieder der katholischen Kirche bemüht sich um eine Vermittlung von (katholischer) Religion und moderner Gesellschaft. Die Werte des Evangeliums und die Werte der Moderne wie Freiheit, Toleranz und Menschenrechte werden miteinander identifiziert. Freiheit und Mündigkeit werden als Prinzipien auch für das kirchliche Leben gefordert.
- Andere Katholiken – oft Mitglieder innerkatholischer Bewegungen – nehmen eine fundamentale Gesellschaftskrise wahr, welche sich ihrer Meinung nach im gesellschaftlichen Deutungsverlust der (christlichen) Religion äussert. Säkularisierung, Schwächung der Glaubenskraft, Infragestellung der christlichen Moral, massives Fernbleiben vom sonntäglichen Gottesdienst und die Nichtakzeptanz des kirchlichen Lehramtes werden als Ursachen und Merkmale dieser Krise angesehen. Diese Tendenzen versucht man mit einer Strategie der »Neu-Evangelisierung« zu bekämpfen.
- Ein drittes Deutungsmuster fordert schliesslich eine sozialkritische Rolle von Kirche und Religion sowie ein Engagement für Arme und Bedürftige weltweit. Evangelisierung der Gesellschaft bedeutet aus dieser Sicht das praktische Engagement der Kirchen im Sinne einer »Reich-Gottes-Praxis«.

5. SCHISMEN (IN) DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Das Erste Vatikanische Konzil hat 1870 die päpstliche Unfehlbarkeit und den Jurisdiktionsprimat, die volle Rechtsgewalt des Papstes über die ganze Kirche, als Dogmen verkündet. Diese wurden von liberalen Katholiken als Neuerungen gegenüber dem überlieferten Glauben abgelehnt. Mit der Schaffung einer eigenen Kirchenstruktur, in der Schweiz der *christ-katholischen Kirche*, wurden auch weit gehende Reformen durchgeführt, unter anderem die Zölibatsverpflichtung für Priester aufgehoben. Seit kurzem werden auch Frauen zur Diakonats- und Priesterweihe zugelassen. Eine Besonderheit der Kirchenverfassung ist die bischöflich-synodale Struktur, in welcher die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Nationalsynode zusammen mit dem Bischof entscheidet. Die Zusammenarbeit mit anderen, von Rom unabhängigen katholischen Kirchen, war von Anfang an eng. Bereits 1889 schlossen sich der deutsche und der schweizerische alt- bzw. christ-katholische Bischof mit den altkatholischen Bischöfen in den Niederlanden zur Utrechter Union zusammen. Ihr verbindendes Organ ist die jährlich tagende Internationale Altkatholische Bischofskonferenz, die jedoch keine kirchenrechtlichen Befugnisse hat. Von Anfang an hat sich die christ-katholische Kirche der Schweiz auch ökumenisch engagiert; 1965 setzten der

Bischof und der Synodalrat einerseits und die Schweizer Bischofskonferenz andererseits eine gemeinsame Gesprächskommission ein.

Schon während des Zweiten Vatikanischen Konzils organisierte Erzbischof *Marcel Lefebvre* (1905-1991) eine Gruppe konservativer Konzilsteilnehmer zur Verteidigung »der wahren Lehre«; er selber intervenierte am Konzil besonders gegen das Dekret über die Religionsfreiheit. 1969 gründete er in Freiburg (Schweiz) die Bruderschaft Pius X., 1970 errichtete er in Ecône VS das Priesterseminar Pius X. und weihte dann regelmässig, aber kirchenrechtswidrig Diakone und Priester. 1988 vollzog er das Schisma mit Rom durch die Weihe von vier Bischöfen. Seine Bewegung breitete sich in zahlreichen Ländern rasch aus, nicht zuletzt weil sie die Liturgiereform der Römischen Kirche nicht mitvollzog. In der Schweiz bestehen gemäss Eigenangaben ungefähr 30 Niederlassungen (Priorate, Kapellen) und fünf Primarschulen für die 6.000 Gläubigen.

6. DIE KATHOLISCHE KIRCHE IN DER SCHWEIZER GESELLSCHAFT

Mit der Erklärung »*Dignitatis Humanae*« des Zweiten Vatikanischen Konzils hat die katholische Kirche das Recht auf Religionsfreiheit anerkannt und sich in ein grundsätzlich positives Verhältnis zu den (Freiheits-)Prinzipien der modernen Welt gestellt. Auf dieser Basis und mit ihrer öffentlich-rechtlichen Anerkennung wird die katholische Kirche der Schweiz auch zunehmend als gesellschaftliche Kraft positiv geschätzt. Soziale Dienstleistungen der katholischen Kirche sind einbezogen in staatliche Einrichtungen wie etwa in der Spitalseelsorge, der Armeeseelsorge und auch im Religionsunterricht in öffentlichen Schulen. Zusammen mit anderen Kirchen hat die katholische Kirche mit den öffentlich-rechtlichen Medien eine gewisse Mitsprache bei den verkündigenden Sendungen vereinbaren können; als gesellschaftlich relevante Kraft wird sie auch von den privat-rechtlichen Medien entsprechend berücksichtigt. In ästhetischer Hinsicht kommt die öffentliche Dimension der katholischen Kirche in Denkmalpflege, Kirchenmusik und der Kunst im kirchlichen Raum zum Ausdruck. An den staatlichen Universitäten fungieren die Fakultäten für Katholische Theologie (in Freiburg, Luzern, Chur und Lugano) nach wie vor als anerkannte Teilbereiche im allgemeinen Wissenschaftsbetrieb. Die katholische Kirche engagiert sich auch ökumenisch und interreligiös und ist so auch Gründungsmitglied des 2006 ins Leben gerufenen Schweizerischen »Rates der Religionen«. In jüngster Zeit wird die katholische Kirche auch als Erbringerin gemeinnütziger Dienste und freiwilligen Engagements besonders hervorgehoben. Einrichtungen wie die Caritas, die soziale Einbindung der Jugend durch kirchliche Jugendarbeit, Ehevorbereitung und Eheberatung

sowie der Beitrag der Ausländerseelsorge zur Integration von Migrantinnen und Migranten sind Dienstleistungen zugunsten der gesellschaftlichen Öffentlichkeit und zur allgemeinen sozialen Integration, wie sie von den Kirchen nach wie vor erwartet werden.

Auf der anderen Seite sind aber auch bleibende Spannungen und Unverträglichkeiten zwischen der modernen schweizerischen Gesellschaft und der katholischen Kirche zu verzeichnen. Relevante gesellschaftliche Entwicklungen vor allem im (sexual-)moralischen Bereich wie die Anerkennung des Konkubinats und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften werden von der Kirchenleitung aktiv bekämpft. Technische Möglichkeiten wie die Gentechnologie werden extrem skeptisch beurteilt. Diese und ähnliche Haltungen führen zu einem weit verbreiteten Bild der katholischen Kirche als konservativer und moralisch unzeitgemässer sozialer Kraft. Allerdings kommt die katholische Kirche auch mit ihren progressiven Stellungnahmen zugunsten benachteiligter Minderheiten (Asylgesetzgebung) mit Teilen der politischen Elite in Konflikt. Schliesslich wird für den Binnenraum der katholischen Kirche nach wie vor die Gewährung fundamentaler Menschenrechte gefordert, vor allem die Gleichstellung der Geschlechter. Auch die fehlenden Mitbestimmungsrechte namentlich der Laien in kirchlichen Fragen wird als Manko der hierarchischen Kirchenstruktur empfunden. So steht die katholische Kirche in vielfältigen, oft fruchtbaren, manchmal auch widersprüchlichen und konfliktiven Beziehungen zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit in der Schweiz.

7. VERTIEFENDE LITERATUR

7.1 Allgemein zum Römischen Katholizismus

Lexikon für Theologie und Kirche (1993-2001), begründet von Michael Buchberger, 3. aktualisierte Aufl., 11 Bände: Freiburg i.Br.: Herder.

Löser, Werner (Hg.) (1986): *Die römisch-katholische Kirche*, (Die Kirchen der Welt, Band XX), Frankfurt a.M.: Evangelisches Verlagswerk.

Kirchner, Hubert (1996): *Die römisch-katholische Kirche vom II. Vatikanischen Konzil bis zur Gegenwart*, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

7.2 Römisch-Katholische Kirche in der Schweiz

Altermatt, Urs (1972): *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848-1919*, Zürich: Benziger; überarbeitete Auflage Fribourg: Universitätsverlag 1995.

- Altermatt, Urs (1989): *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich: Benziger, Zweitausende 1991.
- Conzemius, Victor (Hg.) (2001): *Schweizer Katholizismus 1933-1945. Eine Konfessionskultur zwischen Abkapselung und Solidarität*, Zürich: Verlag NZZ.
- Dubach, Alfred/Campiche, Roland J. (Hg.) (1993), *Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung*, 2. Aufl. Zürich: NZN-Buchverlag.
- Dubach, Alfred/Fuchs, Brigitte (Hg.) (2005): *Ein neues Modell von Religion. Zweite Schweizer Sonderfallstudie. Eine Herausforderung für die Kirchen*, Zürich: TVZ.
- Karrer, Leo (1991): *Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft*, Fribourg: Universitätsverlag, Paulsverlag.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (SPI)/Schweizerische Katholische Arbeitsgruppe »Neue Religiöse Bewegungen« (Hg.) (2000): *Neue Gruppierungen im Schweizer Katholizismus. Ein Handbuch*, Zürich: NZN, 2. Aufl. 2004.

7.3 Internet-Adressen (Primärquellen, Auswahl)

- Römisch-Katholische Kirche: www.kath.ch
Bruderschaft Pius X.: www.piusx.ch
Christkatholische Kirche: www.christkath.ch
Fokolar-Bewegung: www.fokolar-bewegung.ch
Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut, St. Gallen:
www.spi-stgallen.ch
Schönstatt-Bewegung: www.schoenstatt.ch
- Weitere Bewegungen und Gruppierungen:
www.kath.ch/organisationen.php